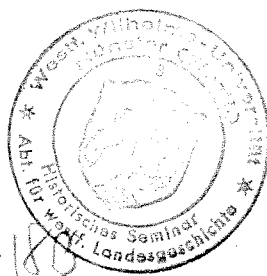


WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE
LANDES- UND VOLKSKUNDE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS
HERAUSGEGEBEN VON FRANZ PETRI
SCHRIFTFLEITUNG: PETER SCHÖLLER

721
10,2



8. BAND

Lg 124180

1955

VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER IN WESTFALEN

IN VERBINDUNG MIT

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

1955

Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuerer historischer Forschung

Von Franz Petri

In seiner Studie über „Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien“¹ kommt E. Ewig zu dem Ergebnis, daß der Ribuarierbegriff, der in der fränkischen Geschichte zeitweise eine so bedeutende Rolle spielt, bei den Franken nicht von vornherein gebräuchlich war, sondern eine merowingische Neubildung auf der Grundlage der spätrömischen Verwaltungseinteilung darstellt, wenn auch unter Berücksichtigung der überlieferten selbständigen Stellung Kölns. Ewigs Beweisführung ist überzeugend. Ihr für die Frühzeit negatives Ergebnis stimmt zu der bekannten Tatsache, daß es der Forschung bisher nicht gelungen ist, dem Ribuarierbegriff einen konkreten volksgeschichtlichen Inhalt zu geben. Sowohl sprach- wie rechtsgeschichtlich liefen die Versuche dazu immer wieder auf einen glatten Mißerfolg hinaus². Auch die *Lex Ribuaria* enthält ja nicht, wie man einst annahm, uraltes Recht eines fränkischen Teilstammes, sondern nur ein modernisiertes Frankenrecht, das im wesentlichen auf der *Lex Salica* und der Gesetzgebung der Merowingerkönige beruht³.

Auf den wichtigsten Komplementärbegriff zu dem der Ribuarier, den der Salier, geht Ewig nur kurz ein. Seine Geschichte ist der des Ribuariernamens insofern entgegengesetzt, als bei ihm die frühfränkische Entstehung einwandfrei gesichert ist, er dafür aber seit der merowingischen Reichsgründung außerhalb der literarischen Sphäre bis auf den Rechtsterminus *salicus*, dessen langes Weiterleben ja bekannt ist, in Abgang kommt⁴. Die in der modernen Geschichtswissenschaft beliebte Gegenüberstellung von Saliern und Ribuariern ist, wie schon G. Kurth erkannte⁵, erst jungen Datums und im zeitgenössischen Sprachgebrauch nicht begründet. Dennoch besteht, jedenfalls wie beide Begriffe in der Regel von der Forschung verwandt werden, eine Gemeinsamkeit zwischen ihnen, die noch wichtiger ist als die Verschiedenheit ihres Ursprungs: Beides sind in erster Linie termini nicht der fränkischen Volksgeschichte, sondern der staatlich-politischen Geschichte. Auch der Einfluß der Salier auf die Gestaltung der Volksgrundlagen in Nordwesteuropa darf nämlich nicht überschätzt werden. Seit der salischen Reichsgründung durch Chlodwig war die große Mehrzahl der Salier nach Süden abgeströmt und gab es anscheinend überhaupt kein zusammenhängendes salisches Siedlungsgebiet in ihren ursprünglichen Sitzen mehr; vielmehr lag der Schwerpunkt ihrer Verbreitung, wie aus der bekannten Stelle der *Lex Salica* zweifelsfrei hervorgeht, nunmehr eindeutig zwischen Kohlenwald und Loire, d. h. im Pariser Becken. Auch die bekannte Zurückführung der germanisch-romanischen Sprachgrenze in Belgien auf die salische Ausbreitung läßt sich, wie kürzlich der Genter Historiker Ch. Verlinden — in diesem Punkt in bemerkenswerter Übereinstimmung mit den von Steinbach und mir seit langem vertretenen Auffassungen — ebenso scharfsinnig wie entschieden dargelegt hat,

¹ Rhein. Vj.bll. 19 (1954), S. 1—29.

² Vgl. allgemein H. Aubin, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (Bonn 1926), S. 37 ff. sowie F. Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte (Jena 1926), Abschnitt: Stämme, S. 28—125. Zur Namenforschung ferner die Nachweise bei F. Petri, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme (Darmstadt 1954), S. 33, 102.

³ R. Buchner, Die Rechtsquellen. Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (Weimar 1953), S. 21 ff., insbes. S. 25.

⁴ Er tritt in der antiken Literatur zuerst auf in Verbindung mit dem Übertritt der Salier nach Toxandrien Mitte des 4. Jahrhunderts, vgl. Julianus, Ep. ad. Ath. — Ammianus XVII 8 — Eunapius, fr. 10 — Zosimus III 6 bei A. W. Byvanck, Excerpta Romana Bd. I (Den Haag 1931), S. 406 ff., 429 f., 460, 498 u. Bd. III (1947), S. 404. Vgl. ferner mehrere *numeri Saliorum* im römischen Heer, zusammengestellt bei Byvanck, a. a. O., III, S. 384. Umstritten ist die Herkunft der Salier. Die Herleitung des Namens von der Yssel trifft auf sprachliche Schwierigkeiten. Daß das Salland nach ihnen benannt ist, ist wahrscheinlich, sagt aber nichts über ihre ursprüngliche Herkunft aus. Die unten, Anm. 17, zitierte Arbeit von de Boone rechnet mit Zuwanderung aus Innergermanien zum mindesten für ihr merowingisches Königsgeschlecht.

⁵ Clovis (Paris 1901), I, S. 88: „une conception assez tardive, ignorée encore des Francs de Clodion et de ceux de Clovis“.

keinesfalls noch länger aufrechterhalten⁶. Man sollte deshalb für die fränkische Frühzeit bis auf Chlodwig, soweit in den Quellen nicht ausdrücklich von den Saliern die Rede ist, nur den umfassenderen Frankenbegriff verwenden, der ja, wie Ewig sehr schön zeigt, noch lange die fränkischen Teilstämme im Nordwesten als Glieder von selbständiger Bedeutung in sich schloß.

Volle Übereinstimmung besteht heute in der gesamten Forschung über die sehr wechselnde politische Stellung des Nordwestens im größeren fränkischen Ganzen. Nordwestdeutschland war zwar Ausgangsgebiet der Franken, hatte aber im Merowingerreich eine ausgesprochen randliche Lage inne und konnte nur in einem langwierigen, erst mit Karls Sachsenkriegen zum Abschluß kommenden Prozeß wieder fest in die fränkische Welt eingegliedert werden. Ganz das gleiche gilt auch für die Niederlande. Die weittragenden Folgen dieser Tatsache sind in den letzten Jahren sowohl von der Archäologie⁷ wie von der geschichtlichen Kulturreichforschung⁸ prägnant herausgearbeitet worden.

Für die westfälische Landesforschung von besonderem Interesse sind die Partien der Ewigschen Untersuchungen, die auf Westfalen unmittelbaren Bezug haben. Zusammen mit dem Niederrhein bildete es nach Ewig die eigentliche fränkische Stammesheimat. Ihre Ausdehnung rechnet er unter Berufung auf die Gruppierung der westgermanischen Bodenfunde des 1.—3. Jahrhunderts n. Chr. nach v. Uslar⁹ „im Norden bis Osnabrück, im Osten bis Minden und Bielefeld, im Süden bis ins Vorland von Bonn“; Sauerland und Westerwald gelten als Grenzzonen. Sachlich läßt sich für diese Angaben manches anführen. Den allgemeinen Hinweis, daß die Franken, im Großen gesehen, aus dem gleichen Raum kamen, in dem uns in den ersten Jahrhunderten n. Chr. die archäologische Stilprovinz der Rhein-Wesergermanen entgegentritt, wird deshalb gewiß auch der Archäologe gelten lassen können, im übrigen wird er freilich vor jeder direkten Inbeziehungsetzung beider warnen. Nicht nur, weil es stets mißlich ist, direkte Gleichungen zwischen germanischen Stammesgebieten und archäologischen Stilprovinzen — und mögen diese so sorgfältig und allseitig ermittelt worden sein wie bei v. Uslar — aufzustellen, solange sich selbst elementarere volksgeschichtliche Vorgänge wie die Germanisierung der Mittelgebirge noch nicht archäologisch greifbar abzeichnen, sondern noch aus einem besonderen Grunde: Zwischen der Verbreitung der westgermanischen Bodenfunde im Rheinweserraum nach v. Uslar und dem Aufkommen der Franken in unseren Gebieten liegt nach übereinstimmender archäologischer Beobachtung ein scharfer archäologischer Einschnitt, der nicht nur die Folge eines archäologischen Stilwandels, sondern ebenso sehr eines wirklichen Siedlungsumbruches zu sein scheint¹⁰. Es führt mithin, soviel bis jetzt zu erkennen ist, auch bei uns im Nordwesten keine ungebrochene Linie von der Volks- und Kulturentwicklung der altgermanischen Zeit in die werdende fränkische hinüber; auch die direkte Anknüpfung der Franken an den altgermanischen Kultverband der Istwäonen (wenn auch unter Ausschluß der Cherusker, Chatten und Hermunduren) unterliegt aus diesem Grunde doch wohl nach wie vor Bedenken.

Als wesentlichste fränkische Teilstämme betrachtet Ewig auf Grund der literarischen Überlieferung und im Anschluß an L. Wirtz¹¹ nächst den Saliern Brukterer, Chattuarier, Chamaven und Amsivarier. Ihre Gebiete bildeten ihm zufolge innerhalb des fränkischen Gesamtrahmens im Frühmittelalter besondere Völkerschaftsgaue, Großlandschaften oder „Volksländer“. Für ihre Bestimmung zieht er außer den frühmittelalterlichen Gaubelegungen auch die uns hier z. T. noch in späteren Jahrhunderten entgegentretenden Landschaftsbezeichnungen, Ortsnamen und dgl. heran. Nicht jedes dieser Zeugnisse ist gleich beweiskräftig — beispielsweise ist die Berufung auf die angeblich frühmittelalterlichen Befestigungsanlagen um Heiligenhaus wohl fehl am Platze —, aber für zwei hier besonders interessierende Teilstämme, Brukterer und Hattuarier, scheint mir Ewig mit Sicherheit das

⁶ Ch. Verlinden, *Les origines de la frontière linguistique en Belgique et la colonisation franque* (Brüssel 1955). Zur Kritik der Verwendung des Begriffs „salisch“ bei Verlinden vgl. die Besprechung der Schrift durch F. Steinbach im kommenden Heft der Rhein. Vj.bll. (Jg. 20, 1955), in die ich bereits im Manuskript Einsicht nehmen konnte. Selber bereite ich eine Besprechung für die Hist. Zeitschr. vor und gehe daher hier nicht näher auf Verlinden ein.

⁷ K. Boehner, *Archäologische Beiträge zur Erforschung der Frankenzeit am Niederrhein, Rhein. Vj.bll. 15/16 (1950/51)*, S. 19—38.

⁸ F. Steinbach, *Deutsche Sprache und deutsche Geschichte*, Rhein. Vj.bll. 17 (1952), insbes. 336 ff.

⁹ R. v. Uslar, *Westgermanische Bodenfunde* (Berlin 1938).

¹⁰ Vgl. hierüber die Ausführungen von Winkelmann, Lange und Asmus auf der Niedersächs.-Westfäl. Tagung über frühmittelalterliche Siedlungsgeschichte 1953, Bericht in: *Westf. Forschungen* 7 (1954), S. 267.

¹¹ L. Wirtz, *Franken und Alemannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496*, *Bonner Jahrb.* 122 (1912), S. 170—240.

Rechte zu treffen. Nach ihm umfaßte das Brukererland nicht nur einen, sondern zwei Siedlungskerne: das altbrukterische Ausgangsgebiet zwischen Lippe und Ruhr und das Neusiedelland um und oberhalb Kölns, in dem auch die Usipeter, Tenkterer und Tubanten mit aufgingen. Zu einer entsprechenden Zuweisung von gleicherweise rheinischen und westfälischen Gebietsteilen gelangt er auch für die den Brukterern benachbarten und mit ihnen verzahnten Hattuarier. Weit entfernt, an der Westgrenze Westfalens zu enden¹², habe sich das frühmittelalterliche Hattuarierland über beide Rheinseiten erstreckt und seit der Besetzung der Civitas Traianensis durch die Hattuarier in spätrömischer Zeit aus der Gegend von Iserlohn über die untere Ruhr bis in die Gegend von Xanten und zur unteren Niers gereicht. Der westfälische *Hatterungau*, der rechtsrheinische Teil des Dekanats Xanten, der im Spätmittelalter unter dem Namen *Hetter-Hettert* auftritt, und der *Hattuaria-Gau* an der Niers erscheinen als Bestandteile eines einst einheitlichen hattuarischen Großgaues. In seinem Nordosten grenzte er an das von Ewig im Einklang mit der allgemeinen Meinung als „Chamavenland“ gedeutete Hamaland. Ihm rechnet Ewig ein Gebiet zu, das zur Zeit seiner größten Erstreckung vom westlichen Münsterland bis ins Salland und in die Veluwe gereicht haben dürfte, wo es an die Betuwe als weiteren fränkischen Völkerschaftsgau gestoßen sei. Mit Recht wählt er dabei vorsichtige Ausdrücke; vielleicht wäre aber hier angesichts der kritischen Stimmen, die gegenüber der seit R. Schröder üblichen weiten Ausdehnung des Gaues in den letzten Jahren sowohl auf deutscher wie auf niederländischer Seite laut geworden sind¹³, ein genaueres Eingehen auf die Abgrenzungsfragen erwünscht gewesen.

Etwas schematisch scheint mir die (übrigens im Rahmen seiner primär auf Ribuarien abgestellten Darlegungen mehr beiläufig erfolgende) Gegenüberstellung, die Ewig von der volklich-politischen Struktur der nordwestdeutschen Ausgangsgebiete und der der späteren fränkischen Erwerbungen entwirft. Dem „völkerschaftlichen Gepräge“ der altfränkischen „Volksländer“ stellt er die vom Königtum und den Gefolgschaften getragene Ausbreitung in den gallischen Eroberungsländern gegenüber — ein Strukturgegensatz, der sich erst ganz allmählich wieder verwischt habe. Daß zwischen den Ausgangsgebieten in der *Germania Libera* und dem fränkischen Neuland in der *Germania Romana* wesentliche Strukturverschiedenheiten bestanden, die auch die fränkische Reichsgründung überdauerten, wird schon im Hinblick auf die einschneidende und noch lange nachwirkende Bedeutung der römischen Imperiumsgrenze gewiß anzunehmen sein. Auch die Art der politischen Eingliederung ins Frankenreich war, wie Ewig mit Recht hervorhebt, hier und dort verschieden. Ob der Unterschied jedoch, wie das immer wieder versucht worden ist und wozu nun auch Ewig neigt, generell auf den Gegensatz zwischen völkerschaftlich organisierten „Volksländern“ einerseits und von den Königen mit ihren Gefolgschaften unterworfenen Gebieten andererseits gebracht werden darf, halte ich nicht für erwiesen. Aus unseren Quellen ist eine solche Unterscheidung jedenfalls nicht ohne weiteres abzulesen. Auch in den germanischen Ausgangsgebieten spielte die Gefolgschaft eine bedeutende Rolle. Man hat die Kleinkönige, die uns hier in vormerowingischer Zeit bei den fränkischen Teilvölkern begegnen und die die eigentlichen Träger der Unternehmungen gegen das Römerreich waren, nicht unrichtig als „Heerkönige“ bezeichnet. Beim Heerkönigtum aber waren es sicher nicht irgendwelche ethnische oder Stammesprinzipien, nach denen sich die Gefolgschaften bildeten, sondern militärische Gesichtspunkte. Bei den Gennobaudes, Ascaricus und Merogaisus, Nebisgast, Sunno und Marcomer, die uns in den zeitgenössischen römischen Berichten als *reguli* der Chamaven, Brukterer, Hattuarier und Amsivarier entgegentreten, dürfen wir es nicht anders annehmen und gewiß auch nicht bei Mallobaudes, der 378 in der Alemannenschlacht zugleich als *comes domesticus* und Kommandant des Offizierskorps der *domestici et protectores* auf römischer Seite mitkämpfte¹⁴. Auch die von den altfränkischen Teilstämmen eingenommenen Länder werden sich deshalb in der Regel im Zusammenspiel von ethnischen und politischen Kräften gebildet haben.

Umgekehrt findet sich das in den fränkischen Ausgangsgebieten zu beobachtende lange Weiterleben bestimmter Völkerschaftsnamen ganz ebenso auch in den Gau- und Landschaftsbezeichnungen mancher gallischen Eroberungsgebiete, ich erinnere nur an die bereits Caspar Zeuß bekannte Tat-

¹² So M. Frisch, Die Grafschaft Mark (= Gesch. Arbeiten zur westf. Landesforschung 1, Münster 1937), S. 10.

¹³ Vgl. dazu J. Bauermann, diese Zeitschr. 6 (1943—52), S. 109, und J. F. Niermeyer in dem unten! Anm. 31 genannten Aufsatz. Auch P. J. Blok, Gesch. kundige Atlas van Nederl., Erläuterungen III (1929), S. 13 f., rechnet nur Gebiete rechts der Yssel zum Hamaland.

¹⁴ L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme Bd. II (1918), S. 449.

sache, daß es auch auf dem Plateau von Langres im Mittelalter einen *pagus Hattuariorum* und einen *pagus Chamavorum* gab¹⁵, die ihren Ursprung auf spätrömische Laetenansiedlungen zurückführen. In Nordgallien mag man etwa an die noch heute durchaus gebräuchlichen belgischen Landschaftsbezeichnungen Condroz und Famenne denken, in denen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit die Namen der den Germani cisrhenani zuzurechnenden Condruen und Pāmanen fortleben. Besonders gut untersucht ist seit kurzem der später auf seine flämischen, hennegauischen und picardischen Nachbargebiete aufgeteilte *pagus Menpiscus*. Er stand im Frühmittelalter den großen niederrheinischen Frankengauen an Größe und Bedeutung nicht nach. Ebenso sicher ist in ihm die Anknüpfung an eine noch lebendige völkische Überlieferung. So wird er in einer Urkunde Karls d. Kahlen von 847 als *territorium Menapiorum quod nunc Menpiscum vocant* bezeichnet; ferner herrschte in ihm im Mittelalter noch ein besonderes Recht, die sogenannte *menpsce wet*. Man hat kürzlich auf ganz entsprechende Weise wie Ewig für das Hattuariergebiet den Nachweis zu führen gesucht, daß sich das zähe Fortleben des Namens im Mittelalter tatsächlich aus dem Verbleiben eines Gutteils der menapischen Bevölkerung erklärt, der die fränkische Landnahme überdauerte — aber hier selbstverständlich unter einer fränkischen bzw. küstengermanischen Oberschicht, die die Menapier überlagerte¹⁶.

Auch in den fränkischen Ursprungsländern werden sich die Verbreitungsgebiete der einzelnen Teilstämme in der Regel im Zusammenwirken von Siedlung und politischen Kräften gebildet haben. Jedenfalls ist m. E., was wir über die innere Struktur der fränkischen Ausgangsgebiete in der Frühzeit wissen, zu wenig, um ihnen einen von den gallischen Eroberungsgebieten klar und grundsätzlich unterschiedenen Status zuzuschreiben. Es ist wohl besser, hier auf die Grenzen unserer Kenntnis ganz deutlich hinzuweisen.

Welch große Auffassungsverschiedenheiten auch im Nordwesten über grundlegende Fragen der fränkischen Volksgeschichte noch möglich sind, wird deutlich, wenn man neben Ewigs Darlegungen den ersten Band der Frankenforschungen des jungen Niederländers de Boone stellt¹⁷. De Boone ist zugleich Historiker und Archäologe und geht an sein Thema mit dem etwas unbekümmerten Radikalismus der Jugend, der auch vor gewagten Hypothesen und Übertreibungen gelegentlich nicht zurückschreckt. So enthält das Werk zum Teil überraschend neue Gesichtspunkte, die auch, wo sie keineswegs als erwiesen gelten können, mir doch in wichtigen Fragen als Arbeitshypothesen fruchtbar erscheinen. Für ein abschließendes Urteil wird man den zweiten Band abwarten müssen, der speziell den archäologischen Erscheinungen der fränkischen Frühzeit gewidmet sein soll; der bisher vorliegende Band behandelt die historische Überlieferung und die Münzfunde. Dieser Band hat gewisse formale und inhaltliche Mängel; der Auswertung und Interpretation der Schriftquellen kann man, wie angedeutet, nicht immer zustimmen; auch die geschichtlichen Folgerungen, die aus den Münzfunden gezogen werden, bedürfen wohl, jedenfalls für die späteren Perioden, noch eingehender Nachprüfung — aber im ganzen führt die nochmalige Aufarbeitung des verstreuten Quellenmaterials für das 3. bis 5. Jahrhundert und seine Inbeziehungsetzung zu den gleichzeitigen Münzfunden ohne Zweifel zu Ergebnissen, mit denen sich die Frühmittelalterforschung auseinandersetzen muß.

Ein Grundanliegen de Boones geht dahin, das weitgehend Fließende der germanischen Stammesbegriffe und Gruppierungen in der Völkerwanderungszeit herauszuarbeiten. Beim Frankensbegriff wendet er sich bereits gegen die (auch der niederländischen und belgischen Forschung geläufige) Vorstellung von der Existenz eines förmlichen Frankenbundes: sie ist für ihn ein Überbleibsel der Romantik. Den näheren Beweis dafür bleibt er freilich schuldig. Die eigentliche Kardinalfrage der frühmittelalterlichen Stammesgeschichte, wieweit nicht doch gewisse objektive und sogar bündische Momente bei der Bildung der neuen Großstämme beteiligt waren, bleibt auch für die Franken weiter gestellt. Doch wird man dabei auch über de Boones Beobachtungen nicht einfach hinweggehen dürfen. Nach ihm deckt die Bezeichnung „Franken“ in den Quellen des 3. Jahrhunderts einen wesentlich anderen Inhalt als im ausgehenden 4. und 5. Jahrhundert. Der Begriff der Frühzeit sei weiter gefaßt und —

¹⁵ Überliefert als *pagus Athoeriorum* oder *pagus Atoariensis* und *pagus Ammavorum* oder *pagus Amaus*, vgl. zuletzt das in Anm. 17 genannte Werk von de Boone, S. 62 f.

¹⁶ A. C. F. Koch, *Le territoire des Ménapiens*, Tijdschr. v. Rechtsgesch. 18 (1950) S. 19—35, und E. M. Meijers, *Le droit des Ménapiens*, ebd. S. 5—18.

¹⁷ W. J. de Boone, *De Franken van hun eerste optreden tot de dood van Childerich* (Amsterdam 1954).

wie später zeitweise auch der Sachsenbegriff — oft nur ein Synonym für Germanen, wie das früher schon J. de Vries vermutet hatte¹⁸; vor allem seien anfangs nicht selten die Sachsen und vor allem die Friesen noch in den Frankenbegriff mit eingeschlossen gewesen. Obwohl die von ihm angeführten literarischen Zeugnisse für so weitgehende Schlußfolgerungen keinesfalls ausreichend scheinen, hat m. E. de Boones Argumentation gerade in diesem Punkt manches für sich. Vor allem läßt die Tatsache, daß die Franken in den früheren Quellen wesentlich auch als Küsten- und Seefahrervolk erscheinen und daß sie, wie schon H. Koethe festgestellt hat¹⁹, ihre verheerenden Angriffe zwischen 250 und 275 nach Ausweis der dem Boden anvertrauten Münzschätze ganz wesentlich von der See her geführt haben, doch wohl nur den Schluß zu, daß bei den von den literarischen Quellen lediglich den Franken zugeschriebenen Unternehmungen dieser Jahrzehnte sächsisch-friesische Küstenvölker in bedeutendem Maße beteiligt waren. Dazu paßt, daß Constantius Chlorus bei seiner großen Gegenaktion zusammen mit den Franken auch Friesen zwangsweise in Innergallien angesiedelt hat²⁰.

Im Gegensatz zu Ewig betont de Boone ferner das Schwanken in der Zugehörigkeit einzelner Volksgruppen zum fränkischen oder sächsischen Stammesverband, namentlich wenn sie im Grenzgebiet der beiden Stammesbereiche ansässig waren. Während z. B. Ewig in den Chamaven und Amsivariern auf Grund der bekannten Zeugnisse und in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung²¹ ein für alle Mal Glieder des Frankenbundes sieht, gilt für de Boone ein solcher Schluß teils überhaupt nicht, teils nur für den Zeitpunkt der Erwähnung. Bei Würdigung der gesamten schriftlichen Überlieferung ist er geneigt, den Chamaven eine Übergangsstellung zwischen Franken und Sachsen zuzuschreiben, wobei bald mehr die eine, bald die andere Seite in den Vordergrund treten können. So kommt er, verwandte Gedanken des Groninger Historikers Slicher van Bath weiterführend²², zu dem Ergebnis, daß vor allem für die Zeit um 300 eine Abgrenzung von Franken, Friesen und Sachsen auf Grund der schriftlichen Überlieferung nicht möglich sei, da der Frankenbegriff zu dieser Zeit noch nicht genügend fest umgrenzt gewesen sei. Das letzte Wort dürfte darüber noch nicht gesprochen sein; speziell in der Frage der Zurechnung der Chamaven erscheint mir de Boones Argumentation nicht durchschlagend. Auch für das Innere des fränkischen Stammesbereichs dürfen nach de Boone die Mischungen und Überschichtungen durch zum Teil sehr andersartige Elemente nicht übersehen werden. Zu solchen Einsprengungen rechnet er im Nordwestraum, Ludwig Schmidts Ausführungen über die „Rheinwarnen“ und „Westheruler“²³ aufgreifend, vor allem die Heruler und Warnen. An diese am Niederrhein ansässigen Stammesteile sollen auch die uns in den Variae Cassiodors erhaltenen bekannten Schreiben aus der Kanzlei Theoderichs d. Gr. zur Unterstützung der Westgoten 507 gerichtet gewesen sein, während er bei den Thüringern zwar den Hauptstamm als Adressaten annimmt, dessen Sitze aber weit nach Nordwesten ausdehnen möchte²⁴. Die Anwesenheit der Heruler im Deltagebiet glaubt er, wiederum in weitgehendem Anschluß an L. Schmidt, über zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen zu können. Auffällig ist in der Tat die enge Verbindung, in der in den römischen Quellen verschiedentlich die Bataver und Heruler auftreten; z. B. waren sie in den römischen Auxiliarformationen mehrfach in ein und demselben Verband zusammengeschlossen. Auch daß der Westgotenkönig Eurich (466—485) einem Zeugnis des Apollinaris Sidonius zufolge mit Germanenvölkern am Waal enge Beziehungen unterhalten hat²⁵, verdient Beachtung, wenn es

¹⁸ Tijdschr. v. Nederl. taal- en letterkunde 56 (1937), S. 220 ff. Daß die Angeln und Sachsen von ihren britischen Nachbarn einfach als *Garmani* bezeichnet wurden, berichtet noch Beda, doch begann dieser Sprachgebrauch damals bereits der späteren Bezeichnung Saxon zu weichen, vgl. Hist. Eccl. (ed. Plummer), Text u. Anm. zu lib. V, cap. 9.

¹⁹ H. Koethe, Zur Geschichte Galliens im 3. Jahrhundert, in: 32. Bericht der Röm.-Germ. Kommission 1942 (hrsg. 1950), S. 206.

²⁰ Anmerkungsweise sei hier darauf hingewiesen, daß de Boone bei der Auswertung der Münzfunde auch die westfälischen Vorkommen berücksichtigt und in seine Karten mit eingearbeitet hat.

²¹ Über die sogen. *Ewa Francorum Chamavorum* vgl. nachstehend S. 10 f.

²² Dutch Tribal problems, Speculum XXIV (1949), S. 319 ff.

²³ L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme, Ostgermanen. 2. Aufl. Neudruck 1941, S. 340 u. 358; Westgermanen I, 1934, S. 28 und II, Lieferung 1, 1940, S. 105, 112.

²⁴ W. J. de Boone, De lage landen in de Westeuropese politiek omstreeks 500, Tijdschr. v. Geschiedenis 64 (1951), S. 45—54. Vgl. hierzu auch die Hinweise bei Verlinden, a. a. O., S. 106, 126 ff.

²⁵ Apollinaris Sidonius VII 3 spricht von „*Declamatores — quibus ipse rex — cum barbaris ad Vadalium tremantibus foedus victor innodat*“ (MGAA VIII, S. 128, v. 6 ff.).

auch nicht als Beweis dafür genügt, daß Theoderich mit seinem Schreiben wirklich eine Nordwestgruppe der Warnen und Heruler als Chlodwigs Gegenspieler zu mobilisieren versucht habe. Im Ganzen liefert de Boone jedenfalls einen höchst anregenden, wenn auch gerade in den zentralen Punkten noch durchaus der weiteren Nachprüfung bedürftigen Beitrag zur frühmittelalterlichen Volksgeschichte des Nordwestens.

In den Erörterungen über die stammesmäßige Zugehörigkeit der Chamaven pflegt neben den antiken Nachrichten auch die sogenannte *Ewa Francorum Chamavorum* eine Rolle zu spielen. In der deutschen Forschung galt es seit den Untersuchungen von Gaupp, R. Schröder und H. Brunner als ausgemacht, daß diese Rechtsaufzeichnung, die uns als *Notitia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet*²⁶ überliefert ist und deren uns heute vorliegende Redaktion wie die *Lex Saxonum* und die *Lex Angliorum et Werinorum* in die Zeit Karls d. Gr. gehören dürfte, das Stammesrecht der fränkischen Chamaven darstelle²⁷. Auch in der niederländischen Forschung hat diese Meinung bis in neuere Zeit Nachfolge gefunden²⁸, doch wurde der Versuch, einen Zusammenhang zwischen dem Vorkommen des Rechtsterminus für das Volksgericht *heimal*, dem Namen Hamaland und dem Stammesgebiet der Chamaven nachzuweisen, überzeugend widerlegt²⁹. Schon in den 20er Jahren hatte ferner der niederländische Rechtshistoriker Fruin in Untersuchungen, von denen die Wissenschaft leider keine rechte Notiz genommen hat³⁰, eine grundsätzlich abweichende Auffassung von der *Ewa ad Amorem* entwickelt. Danach haben wir es in ihr keineswegs mit dem Stammesrecht bzw. Weistum einer einheitlich fränkisch-chamavischen Bevölkerung zu tun, sondern mit der zeitlich aus verschiedenen Schichten bestehenden Rechtsaufzeichnung für ein durch die Franken *unterworfen*es Gebiet mit einer Bevölkerung von im ganzen unsicherer Volkszugehörigkeit wahrscheinlich im Deltagebiet (Fruin dachte an das Maasland). Um dessen Unterwerfung zu konsolidieren und eine feste Verteidigungsbasis gegen die von Norden her vorstoßenden Friesen zu schaffen, habe das fränkische Königtum eine Anzahl hervorragender Franken, nämlich die in der *Ewa* als vierten Stand noch über den *homines ingenui* genannten *homines Franci*, deren Auftreten neben den *ingenui* H. Brunner s. Z. „ein rechtsgeschichtliches Rätsel“ genannt hatte, im unterworfenen Gebiet ansässig gemacht und mit bedeutendem Landbesitz ausgestattet. Von daher erkläre sich die Viergliedrigkeit der Stände und ebenso das im Vergleich zum *ingenuus* dreimal höhere Wergeld des *homo Francus*, der keineswegs als der Repräsentant eines bodenständigen fränkischen Uradels angesehen werden dürfe. Diese Auffassung ergibt, wie man sieht, wiederum ein von demjenigen Ewigs erheblich abweichendes Bild der frühmittelalterlichen Volksgrundlagen im niederländischen Deltagebiet; von der Betuwe als fränkischem Völkerschaftsgau kann danach nicht mehr die Rede sein, sondern nur von einem sowohl bei dem ersten fränkischen Vordringen nach Süden in spätrömischer Zeit als auch bei dem merowingischen Rückstoß aus dem Pariser Becken nach Norden von den Franken eingenommenen und überschichteten Gebiet.

Neuerdings hat der Amsterdamer Mediävist Niermeyer die Fruinschen Gedanken wieder aufgegriffen und, bei Korrekturen im einzelnen, die wir hier übergehen können, die ihnen zugrundeliegende volksgeschichtliche Konzeption bestätigt und mit neuen Beweisen gestützt³¹. Der eigentliche Geltungsbereich der *Ewa* ist nach Niermeyer die Betuwe, das Gebiet zwischen Maas und Waal, Teisterbant sowie möglicherweise der dem Rhein zugekehrte Saum der Veluwe und das Gebiet des Krummen Rheins — also im ganzen ebenfalls nicht mehr das frühere Hamaland oder höchstens ein paar randliche Teile davon, sondern das zentrale Deltagebiet mit Ausnahme der friesischen Küstenzone. Seinen

²⁶ Ausgabe: *Lex Ribuarum et Lex Francorum Chamavorum*, ed. R. Sohm 1883 (= *Mon. Germ. Hist., Fontes juris Germanici antiqui in usum Scholarum*), S. 111–123.

²⁷ Entsprechend Ewig, a. a. O., K. Bosl in Gebhardts Handbuch Bd. I, 1954, S. 600, H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* Bd. I, 1954, S. 144, 161, 185 und, in vorsichtiger Form, Buchner, a. a. O., S. 42.

²⁸ Zuletzt von seiten des Nimwegener Rechtshistorikers B. H. D. Hermesdorf, *Het Heymael. Aantekeningen bij een oude dingtaal uit het Amorland* (Leiden 1950).

²⁹ Durch E. M. Meijers in der *Tijdschr. v. Rechtsgesch.* 19 (1951), S. 470–482.

³⁰ R. Fruin *Th. Az., Het vaderland van de notitia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet*, in: *Bijdr. Vad. Gesch. en Oudheidk.* 5e reeks dl. 9 (1922), S. 161–169, und ders., *Opmerkingen over de ewa quae se ad Amorem habet*, in: *Verslagen en Mededeelingen Oud.-Vaderl. Recht* dl. 7 (1924), S. 571–595.

³¹ J. F. Niermeyer, *Het Midden-Nederlands rivierengebied in de Frankische tijd op grond van de Ewa quae se ad Amorem habet*, *Tijdschr. v. Gesch.* 66 (1953), S. 145–169.

Namen soll das Amorland nach der Amer, einem früheren Seitenarm der Alten Maas tragen, der sich an der Grenze zum Maasgau vom Hauptfluß abgezweigt habe; doch bleibt das Hypothese.

Auch nach Niermeyer war dieses Gebiet keineswegs ein in sich homogener fränkischer Völkergaue, sondern ein ausgesprochen völkisches Mischgebiet (im Sinne de Boones), zu dessen Bevölkerungsaufbau die Franken sogar nur relativ wenig beigetragen hätten. Vielleicht geht Niermeyer hier in der Minderbewertung der altfränkischen Komponente etwas weit, doch enthält seine Hervorhebung der machtpolitischen Hintergründe der volksgeschichtlichen Entwicklung, in der er mit de Boone und niederländischen Archäologen wie Holwerda übereinstimmt, ohne Zweifel einen grundsätzlich richtigen Gesichtspunkt. Auch die *Frisia Citerior*, von der in den Quellen des 7. und 8. Jahrhunderts häufig die Rede ist, bezeichnet Niermeyer zufolge keineswegs ein im stammesmäßigen Sinne friesisches Gebiet an der holländischen Westküste, sondern das in seiner Stammesstruktur im Kern unverändert gebliebene zentralniederländische Flußgebiet zur Zeit seiner Besetzung durch die Friesen 630–680 und unter dem Friesenkönig Radbod. Die Deutung der *homines Franci* der Ewa als wehrhafte fränkische Großgrundbesitzer, die im Gebiet systematisch angesiedelt wurden, um die fränkische Herrschaft zu sichern und zugleich eine Verteidigungsbasis gegenüber den Friesen zu schaffen, wird dadurch bestätigt, daß es Niermeyer gelingt, eine Anzahl Persönlichkeiten namentlich nachzuweisen, die damals als *homines Franci* vom Königtum bedeutende Besitzungen erhielten und deren Familien zum Teil auch später in der Geschichte des Gebiets eine führende Rolle spielten. Unter ihnen finden sich als für die westfälische Geschichte interessanteste Persönlichkeiten Sohn und Enkel Herzog Widukinds, Wigbert und Walbert, die in engen Beziehungen zum karolingischen Hause standen und allem Anschein nach von diesen, obwohl Sachsen, *sub lege Francorum*, wie es in einer Urkunde ausdrücklich heißt³², um Arnheim bedeutenden Grundbesitz übertragen erhalten hatten. Hier ist das Zurücktreten des Stammesmoments hinter dem rein politischen evident.

Dabei bestätigt sich auch für die Niederlande die von Ewig für die Rheinlande so eindrucksvoll herausgearbeitete Tatsache, daß die Franken, wo irgend tunlich, an die römischen Einrichtungen wieder anzuknüpfen suchten. So stellte Karl Martell 723 dem Utrechter Bischof die bis dahin durch die Merowinger als Verwaltungssitz genutzten Reste des Utrechter römischen Kastells zur Verfügung und setzt die Nimwegener Pfalz gleichfalls eine spätrömische Befestigung fort. Auch sprachlich übernahmen die Franken in beiden Fällen den gallorömischen Gebrauch, obwohl zum mindesten für Utrecht eine gleichwertige germanische Benennung vorhanden war³³.

Die mehrfach behandelte Frage nach der Stellung der in der Ewa genannten Friesen und Sachsen wird von Niermeyer dahin beantwortet, daß es sich um friesische und angelsächsische Kaufleute handelt, die sich an den politischen und zugleich verkehrsmäßig begünstigten Plätzen längs der Flüsse in zum Teil ansehnlichen Kolonien als Schiffer und Händler niedergelassen hatten und damals überall in engster Gemeinschaft miteinander auftraten. Über die Umstände, unter denen sich diese anglofriesische Gemeinschaft gebildet hat, die in karolingischer Zeit die Züge einer sprachlich und kulturell enger zusammengehörigen Nordseeküstenkultur trägt, ist es in den letzten Jahren im Anschluß an die Neuauflage der, im ganzen genommen, grundlegenden Darstellung der friesischen Vor- und Frühgeschichte von Boeles³⁴ in Friesland zu einer mit nationaler Leidenschaft geführten Auseinandersetzung gekommen. Boeles überträgt in seinem Werk Auffassungen, wie sie der bedeutende niederländische Archäologe A. E. van Giffen auf Grund des archäologischen Befundes für Groningen und Drente vertritt³⁵, auch auf das übrige Friesland. Er ist der Auffassung, daß ganz Friesland im 4. Jahrhundert von den Anielsachsen erobert, teilweise neu besiedelt und gewaltsam zu jenem anglofriesischen Gebilde umgestaltet wurde, als das es uns später entgegentritt. Das vorläufige Ergebnis der Debatte, an der sich außer den Archäologen auch die Historiker und Germanisten be-

³² Die Nachweise vgl. bei Niermeyer, a. a. O., S. 160.

³³ Vgl. Beda: *in castello, quod antiquo gentium illarum uerbo Uiltaburg, id est oppidum Uiltorum, lingua autem gallica Traiectum vocatur* (Lib. V, cap. 12). Entsprechend Liudger: *in loco . . . Traiectum, et alio nomine Wiltaburg* (MGSS, XV, 75). Zum Identifizierungsproblem vgl. van der Aa, Aardrijkskundig Woordenboek der Nederlanden XI, 431, XII, 482.

³⁴ P. C. J. A. Boeles, *Friesland tot de elfde eeuw* (Den Haag 1927, 1951).

³⁵ Vgl. z. B. van Giffens Ausführungen bei P. Sipma, *Een angelsaksische invasie in Friesland?* (Assen 1953), S. 27 ff.

teiligten, ist, daß der archäologische Befund vielleicht für die durch van Giffen genau untersuchten nordöstlichen Teilgebiete die Schlußfolgerung einer wirklichen sächsischen Besiedlung erlaubt, obwohl auch darüber das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, daß aber sicher Boeles' auf ganz Friesland erweiterte These noch voreilig ist und, um als begründet zu gelten, weitere umfassende archäologische Untersuchungen im friesischen Kerngebiet des Westergo mit dem entsprechenden Ergebnis wie in Drente voraussetzen würde. Die Wergeldsätze der *Lex Frisionum* mit ihrer bemerkenswert geringen Abstufung von $1\frac{1}{2} : 1 : \frac{1}{2}$ für den Edeling, Freien und Liten sprechen entschieden gegen die Annahme einer gewaltsamen sächsischen Überschichtung und stehen zu den entsprechenden Sätzen der *Lex Saxonum* in auffälligem Gegensatz³⁶. Auch archäologisch deutet bislang manches viel eher darauf hin, daß die Eingliederung Frieslands in die angelsächsisch geprägte Küstenkultur weitgehend auf friedlichem Wege erfolgte und sich die gemeinsamen Züge zwischen Friesland und England zum guten Teil erst ganz allmählich auf dem Wege kultureller Angleichung gebildet haben³⁷. In jedem Fall aber ist die alte romantische Auffassung von einem seit der Vorzeit bis heute in seinem Wesen weitgehend unberührt gebliebenen Friesland nicht mehr zu halten, mag man die Veränderungen nun mehr auf Siedlungsumbrüche zurückführen oder sie als vorwiegend kulturelle Neuausrichtung zu verstehen haben. Die Bildung der *Frisia citerior* aber war so gut wie sicher ein primär politischer Vorgang und nicht die Folge einer Erweiterung des friesischen Siedlungs- und Stammesraumes. Soweit der Ausdehnung des politischen Geltungsbereiches Wanderungsbewegungen zur Seite gingen, wird es sich nur um zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallende Vorgänge bei ganz bestimmten Personengruppen gehandelt haben. Danach beantwortet sich auch die alte Frage nach dem friesischen oder nicht-friesischen Charakter Dorestads im 7./8. Jahrhundert dahin, daß der Ort friesisch im politischen Sinne, nicht aber vorwiegend friesisch im volksmäßigen Sinne gewesen sein wird³⁸.

Vergleicht man diese Ergebnisse der neueren niederländischen Volksforschung mit dem Bild, das soeben H. Aubin als Eröffnungsbeitrag zu dem neuen „Raumwerksband“ von der Entstehung des Landes Westfalen im Frühmittelalter entworfen hat³⁹, so ist eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen über die Grundkräfte, von denen hier wie dort die Bildung von Stamm und geschichtlicher Landschaft entscheidend abhing, nicht zu verkennen.

Auch Westfalen ist, wie Aubin zeigt, trotz gewisser schon früh sichtbar werdender Kräfte der Beharrung nicht gradlinig aus irgendwelchen altgermanischen Grundlagen erwachsen. Das gelte so wenig für den Namen, der seiner Bildung nach erst der Zeit nach der Völkerwanderung angehören dürfte und gegenüber den eingangs beschriebenen altfränkischen Völkernamen in Westfalen eine jüngere, sächsische Neubildung darstelle, wie für die Volkssubstanz selber. Nach allem, was sich darüber feststellen lasse, seien die Westfalen aus einer ausgesprochenen Mischung verschiedener altgermanischer Völkerschaften hervorgegangen. Darauf deute in gleicher Weise die Vielzahl der Stämme, die uns von den altrömischen Schriftstellern in diesem Teil Germaniens überliefert werden, der Mangel an archäologischer und sprachlicher Homogenität auf westfälischem Boden mit Scheidelinien, die den Norden und Süden des Landes klar voneinander trennen, u. ä. m. Auch die Möglichkeit eines Hereindringens gänzlich raumfremder Volkselemente während der Völkerwanderungszeit und ihrer dauernden Festsetzung in Westfalen ist nach Aubin nicht von der Hand zu weisen — zu schweigen von den wohl nicht unwesentlichen Bestandteilen vorgermanischer Bevölkerung, die sich bei der Germanisierung im Lande gehalten haben dürften. Zwar werde (in dieser Annahme trifft sich Aubin mit Ewig) auch Westfalens Bevölkerung in beträchtlichem Maße an der fränkischen Landnahme jenseits des Rheins teilgehabt haben; das Fortleben der alten Stammesnamen wie desjenigen der Brukterer in dem der *Boructuari* (693) oder *Borthari* (738) beweist nach Aubin noch keine Siedlungskontinuität — doch könne trotzdem als sicher gelten, daß sich in dem größeren und dichter

³⁶ Über die *Lex Frisionum* vgl. die Nachweise bei Buchner a. a. O., S. 42 ff. u. dazu S. J. Fockema Andreae in *Allgemeine Geschichte der Nederlanden* Bd. I (Utrecht 1949), S. 392 ff.

³⁷ Zum Ganzen vgl. den Diskussionsbericht bei Sipma, a. a. O. und W. C. Braat, *Tijdschr. v. Gesch.* 67 (1954), S. 91 bis 96. Vgl. neuestens zur Entstehung des Nordseegermanischen auch H. Kuhn, *Zur Gliederung der germ. Sprachen*, *Zeitschr. f. dt. Altertum* 86 (1955), insbes. S. 26 ff.

³⁸ Die Meinungen in diesem Punkt gehen auf niederländischer Seite noch auseinander, vgl. die Hinweise bei Niermeyer, a. a. O. Zum Grundsätzlichen auch W. H. Slicher van Bath, *Herschreven historie* (Leiden 1949).

³⁹ H. Aubin, *Ursprung und ältester Begriff von Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, hrsg. v. H. Aubin u. F. Petri, Bd. II, 1 (Münster 1955), S. 1—35.

besiedelten Teil Westfalens bis zum Ende des 7. Jahrhunderts kein wirklicher Siedlungsumbruch vollzogen habe.

Die entscheidende Frage ist natürlich, wieweit ein solcher durch die Ausbreitung der Sachsen eingetreten ist, die im langsamen Fortschreiten vom Nordosten her allmählich das ganze Land erfaßte und den Südwesten des Landes gegen Ausgang des 7. Jahrhunderts erreichte. Einzelheiten über den Vorgang besitzen wir kaum. Die schriftlichen Quellen geben nur das letzte Teilergebnis und Datum an, den Vorstoß ins Boruktuarierland 693, dem dann die Franken an der unteren Ruhr Halt geboten. Auch die Bodenforschung ist bislang nicht in der Lage, den Beginn des Einstroms der Sachsen und das Ausmaß der Überlagerung für das nördliche Westfalen einigermaßen abschließend zu bestimmen⁴⁰. Daß eine gewisse Überlagerung der Vorbevölkerung durch die Sachsen eingetreten sein muß, schließt Aubin aus den Einblicken, die die Vita S. Lebuini in die Zustände Altsachsens nach der Eroberung Westfalens durch die Sachsen, aber noch vor seiner Einverleibung ins Frankenreich gewährt, sowie aus den gleichfalls die sächsische Standesgliederung widerspiegelnden karolingischen Gesetzesaufzeichnungen und den nachfolgenden Urkunden. Zuzustimmen wird ihm sein, wenn er sich in der vielumstrittenen Frage über die Bedeutung der sächsischen Stände im Anschluß an eine auf seine Veranlassung gefertigte Dissertation⁴¹ dahin entscheidet, den sächsischen Adel mit seinem außerordentlich hohen Wergeld und strengen Eheabschluß als die sächsische Erobererschicht anzusprechen, die die bodenständige Freischicht der Frielinge überlagerte. Wir haben hier eine unmittelbare sächsische Parallele zu den uns auf fränkischem Boden in der *Ewa ad Amorem* entgegentretenden Zuständen, in der die *homines Franci* als fränkische Erobererschicht gleichfalls die Freischicht der *ingenui* überlagerten und durch das dreifache Wergeld sowie Besserstellung in den Bußsätzen von ihnen abgehoben werden⁴². Es handelt sich hier jedoch um eine in jedem Fall zahlenmäßig sehr begrenzte Oberschicht, wenn auch die Größenordnung von etwa 120 Familien, die Aubin im Anschluß an Skerhutt nennt, noch der grundsätzlichen Nachprüfung bedürfen wird⁴³.

Über das Ausmaß der sächsischen Einsprengung in den übrigen Ständen sind nur Vermutungen möglich. Neben Knechten für persönliche Dienste dürfte der sächsische Adel nach Aubin auch freie Gefolgsleute als Besatzungen mitgebracht haben, während in der Masse der Freien und in den Liten der nachfolgenden Zeit, wie Aubin in Übereinstimmung mit A. K. Hömberg⁴⁴ annimmt, die vor-sächsische Bevölkerung erhalten geblieben sein wird. In die gleiche Richtung weisen nach ihm auch das Zeugnis der Bodenfunde, der Mundart und gewisse dem ribuarischen Recht nahestehende Sonderzüge des westfälischen Rechts. Daß die Bestimmungen des westfälischen Rechts über das eheliche Güterrecht aus dem übrigen sächsischen Recht mit Einschluß des altengrischen völlig herausfallen und auf fortdauernde enge Verbindungen mit der fränkischen Welt deuten, bestätigt auch L. v. Winterfeld⁴⁵. Gerade diesen rechtsgeschichtlichen Beobachtungen dürfte für die Beurteilung der westfälischen Volksgrundlagen bei dem Mangel an anderen direkten Zeugnissen ein erhebliches Maß von Bedeutung zukommen. Bleibt im ganzen auch das genauere Ausmaß der Mischung von Sachsen und Vorbevölkerung in Westfalen unsicher, so spricht doch — darin kann man Aubin wiederum zustimmen — vieles dafür, „daß auch weiterhin die alte „ingwäonisch“-„istwäonische“ Grundschicht den Kern der Bevölkerung Westfalens ausgemacht hat“.

Ein solches Ergebnis weicht, wenn ich recht sehe, von demjenigen Slicers für die östlichen Niederlande nicht grundsätzlich ab⁴⁶. Er glaubte zwar, für sein Untersuchungsgebiet einen Gegensatz zu allen übrigen „Sachsen“-Gebieten feststellen zu können, übersah dabei aber, daß auch in diesen die Volksstruktur von Landschaft zu Landschaft große Abweichungen aufweist. Infolge seiner allzu

⁴⁰ Es darf dafür auf den Beitrag von F. Tischler in diesem Band verwiesen werden.

⁴¹ H. Skerhutt, Der Ständebegriff „frei“. Ständegeschichtliche Untersuchungen auf Grund der Quellen Westfalens bis zum 12. Jahrhundert (Diss. Hamburg 1953, maschscr.).

⁴² Oben S. 10.

⁴³ Vgl. hierzu die Bemerkungen von F. v. Klocke in seinem genealogischen Beitrag zum neuen Raumwerksband, a. a. O., S. 41, Anm. 4.

⁴⁴ A. K. Hömberg hat seine Auffassung zuletzt formuliert in seinem Beitrag über die Veme, in: Der Raum Westfalen, a. a. O., II, 1, S. 154 ff.

⁴⁵ In ihrem Stadtrechtsbeitrag im neuen Raumwerksband, a. a. O., S. 192 ff.

⁴⁶ H. B. Slicher van Bath, *Mensch en land in de middeleeuwen*, 2 Bde. (Assen 1943).

generalisierenden Methode der Vergleichung ist ihm entgangen, daß auch das angrenzende Westfalen im Frühmittelalter ein weitgehend analoges Volksschicksal gehabt hat wie der heute „sächsische“ Osten der Niederlande. Die Intensivierung der Namen- und Siedlungsforschung, wie sie zur Zeit für Westfalen vorbereitet wird⁴⁷, und die vergleichende Dialektforschung dürften auch dafür manches neue Beweismaterial erbringen.

Beruht somit die Existenz eines selbständigen Westfalen weder auf den altgermanischen Verhältnissen noch auf einer in Verbindung mit der sächsischen Eroberung erfolgten weitgehenden Neubesiedlung, so bleibt nur die Möglichkeit seiner Herleitung von bestimmten geschichtlichen Ereignissen. Aubin sucht sie in den Frankenkriegen und der zusammenschweißenden Wirkung, die von ihnen auf die in Westfalen ansässigen Völkerschaften ausgegangen sei: „Es handelt sich bei dem ältesten Westfalen um einen Aufgebotsverband der westlichsten von den Sachsen beherrschten Gauen aus der Zeit der Frankenkriege. Ein epochales Ereignis der äußeren Geschichte ist es also, die augenblickliche Not, welche Vätererbe und Freiheit bedrohte, was die verschiedenen Bevölkerungselemente im späteren Westfalen zusammengekittet und damit den Grund zur Bildung eines eigenen Schlates des niederdeutschen Volkstums und eines über Jahrhunderte dauernden Landschaftsbegriffes gelegt hat. . . . Die Prägung, welche die Bevölkerung in dem Erlebnis ihres Unabhängigkeitskampfes empfangen hatte, erwies sich als so mächtig, daß der damals entstandene Zusammenhang auch nach dem Wegfall des äußeren Druckes noch durch Jahrhunderte weiterbestand, und dies wohl auch mit einem Inhalt, der dem ursprünglichen verwandt war“⁴⁸. In seinem neuen Beitrag bietet Aubin zu dieser thesehaft bereits im 1. Bande des „Raumwerks“ ausgesprochenen Auffassung⁴⁹ nun die nähere Begründung.

Unter den Voraussetzungen für die Bildung des westfälischen „Neustammes“ hebt er eine Bedingtheit vorwiegend naturhafter Art hervor, die wir ebenfalls für sehr wesentlich halten⁵⁰ und die vom Historiker leicht in ihrer Bedeutung unterschätzt wird: die Abhängigkeit von den natürlichen Lagegegebenheiten. Gemeint ist damit keineswegs eine Einheitlichkeit der Naturlandschaft, die Westfalen so wenig besitzt wie die weitaus meisten anderen historischen Länder, sondern die Tatsache, daß dem menschlichen Leben, so wenig es im naturwissenschaftlichen Sinne irgendwie determiniert ist, doch von der Natur gewisse Bahnen vorgezeichnet sind. In Nordwestdeutschland bestehen sie im Wechsel von Gebirge und Tiefland. „Diese Naturgegebenheiten haben“, konstatiert Aubin für die Kriegführung, „nicht nur den Franken ihr Gesetz auferlegt, sondern auch ebenso den Sachsen. Die Führung ihres gesamten Abwehrkampfes auf drei besonderen Operationslinien, von denen eine nördlich der mitteldeutschen Gebirgsschwelle durch Westfalen lief, sei durch sie maßgebend bestimmt worden. Und es sei diese „strategisch-geographisch festgelegte Dreiteiligkeit“ der sächsischen Kriegführung, die die Herausbildung Westfalens als geschichtlicher Sonderlandschaft entscheidend vorangetrieben habe. Wenn sich das Westfalentum auch nach dem Zurücktreten des militärischen Moments und der Durchsetzung der Frankenherrschaft weiter behauptete und festigte, so dankte es das nach Aubin einer Mehrzahl von Kräften: seiner zwar komplexen, aber im ganzen zur Beharrung neigenden völkischen Grundsubstanz, dem vereinheitlichenden Einfluß von Kirche und Frankenreich und wiederum dem geographischen Faktor in Gestalt der Binnenlage Westfalens.

Aubins Anschauung vom Ursprung Westfalens deckt sich in entscheidenden Punkten mit der Darstellung, die vor ein paar Jahren J. Bauermann von der Entstehungsgeschichte des Landes gegeben hat⁵¹ und von der zu hoffen ist, daß er sie demnächst noch einmal in erweiterter Form vorlegen wird. Wie eine nachträgliche Bestätigung seiner These von der maßgeblichen Bedeutung der militärischen Organisationsformen aus der Zeit des Abwehrkampfes gegen die Franken für die Herausbildung eines selbständigen Westfalen empfindet Aubin die Tatsache, daß uns Westfalen in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, wie wiederum Bauermann dargelegt hat⁵², neben Engern

⁴⁷ Vgl. hierzu auch den nachstehenden Beitrag von A. K. Hömberg.

⁴⁸ Der Raum Westfalen, a. a. O., Bd. II, 1, S. XV.

⁴⁹ Ebda. Bd. I (1931), S. 8.

⁵⁰ Beharrung und Wechsel in den historischen Räumen Nordwesteuropas in dieser Zeitschr. Bd. 6 (1943–52), S. 8 ff.

⁵¹ Vgl. bisher insbes. seinen Aufsatz: Das Land Westfalen, seine Grenzen und sein Wesen, in: Westfäl. Heimatkalender (1949), S. 44–51.

⁵² „herescaphe“. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, Westfäl. Zeitschr. 97 (1947), S. 38 ff.

und Ostfalen mehrfach als besondere „Heerschaft“ entgegentritt: „... es ist eine ansprechende Vermutung, der nichts im Wege steht, daß „Heerschaft“ die Benennung schon der altsächsischen Stammesteile war, wie sie sich in den Frankenkriegen herausgebildet hatten. Dann hätten wir damit die älteste Bedeutung von Westfalen in genauem Sinne in Händen.“

Bauermann sieht in der Ausdehnung des sächsischen Volkes und Staates, in deren Verfolg es zur Bildung Westfalens kam, einen „Vorgang, der eher als territorial zu verstehen ist denn als ethnisch“. Vor allem die Teilung des Bruktererlandes südlich der Lippe unter die Westfalen und Engern am Ende des 7. Jahrhunderts bietet nach ihm „ein Beispiel für die ganz modern anmutende Art der politischen Ausdehnung“ und bildet eine genaue Parallele zu der 150 Jahre vorher vollzogenen Teilung Thüringens⁵³. In diesen Sätzen liegt zugleich ein gewisser, sowohl zeitlicher wie inhaltlicher Unterschied, der Bauermanns Auffassung der frühesten Entstehung Westfalens bei aller Verwandtschaft von derjenigen Aubins unterscheidet: Nicht erst die Periode der Frankenkriege, sondern schon die politische Ausdehnung der Sachsen in den beiden Jahrhunderten vorher leitete nach Bauermann die entscheidende Phase der Bildung Westfalens ein; zugleich trägt der ganze Vorgang nach seinen Worten vorwiegend territoriale Züge, ist also primär wohl nicht durch militärische Notwendigkeiten diktiert.

Ich möchte hier nicht für die eine oder andere Auffassung endgültig Stellung nehmen. Es sei lediglich bemerkt, daß die Grenze zwischen Engern und Westfalen, wie sie uns andeutungsweise im 9. Jahrhundert und deutlicher in ottonisch-salischer Zeit entgegentritt, — wenn wir beide Stammesprovinzen mit Aubin aus an die natürlichen Verhältnisse angelehnten Aufgebotsverbänden ableiten — in der westfälischen Bucht überraschend weit im Westen verläuft: nämlich 20 km westlich von Soest bei Werl. Und zwar geht sie hier mitten durch die natürlichen und ebenso durch die geschichtlichen Raumzusammenhänge hindurch. Denn noch bis zum 7. Jahrhundert war Soest, wie wir sowohl aus der (allerdings verdächtigen) Kunibertnotiz wie aus dem bekannten Soester Reihengräberfund wissen, eindeutig rheinisch orientiert. Das spricht in der Tat, da angesichts der Beständigkeit der eng-rheinisch-westfälischen Grenzen im ganzen auch in diesem Abschnitt kaum mit größeren nachträglichen Grenzänderungen zu rechnen sein wird, für eine förmliche Aufteilung des Brukterergaues zwischen Engern und Westfalen gleich zu Beginn seiner Inbesitznahme durch die Sachsen.

Aber Aubin wird recht haben, wenn er seine und Bauermanns Deutung als nicht unvereinbar miteinander empfindet. Denn wenn er auch die besonders durch Lintzel⁵⁴ vertretene Auffassung einer Unterteilung Altsachsens in die drei Stammesprovinzen in Zweifel zieht, so hält doch auch er es für wahrscheinlich, daß sie schon vor den Frankenkriegen „auf dem Wege der Bildung begriffen waren“ (S. 22, Anm. 121). Und auf der anderen Seite wird auch, wer mit Bauermann die Bedeutung der vorfränkischen Zeit für die Bildung der Stammesprovinzen höher einschätzt als Aubin, doch ohne Zögern zugestehen können, daß die Frankenkriege die große weltgeschichtliche Stunde darstellten, unter deren Einwirkung die in ihren Grundzügen sich bereits vorher abzeichnenden Stammesprovinzen erst ihre abschließende Durchbildung und ihr späteres Selbstbewußtsein erhalten haben. Es handelt sich also bis zu einem gewissen Grade um die Frage, an welcher Stelle des stammlichen Werdeprozesses der vornehmlichste Akzent gesetzt werden soll. Die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit hängt mit davon ab, ob man Aubins Darlegungen über die relativ junge Provenienz der Begriffspaare Westfalen-Ostfalen als ganz schlüssig anerkennt. Auch hierüber dürfte die Diskussion noch weitergehen.

Aber gleichviel, ob man nun mit Bauermann die eigentliche Geburtsstunde Westfalens bereits vor oder mit Aubin in den Frankenkriegen sucht — die Bildung der geschichtlichen Sonderlandschaft Westfalen war in dem einen wie in dem anderen Falle kein vorwiegend ethnischer Prozeß, der sich irgendwo am Rande der geschichtlichen Ereignisse abspielte, sondern ein spezifisch geschichtlicher Vorgang, bei dem zwar auch Wanderungs- und Siedlungsprozesse mit eingeflossen sein mögen, aber keinesfalls bestimmende Bedeutung hatten. Der für die Anfänge Westfalens im Frühmittelalter er-

⁵³ Das Land Westfalen, a. a. O.

⁵⁴ Vgl. bes. M. Lintzel, Untersuchungen der Geschichte der alten Sachsen IV: Die Zahl der sächsischen Provinzen, Sachsen und Anhalt 6 (1930), S. 1 ff. Entsprechend neuerdings etwa G. Schnath, Niedersachsen und Hannover (Hann. 1955), S. 12 f., 42.

arbeitete Befund deckt sich also mit den neuen volksgeschichtlichen Forschungsergebnissen auf niederländischem Boden und bestätigt die von der geschichtlichen Landeskunde seit langem vertretene Auffassung: Land und Stamm sind letztlich nur verschiedene Seiten ein und derselben Sache. Beide sind, als was schon F. Steinbach vor einem Menschenalter in seinem Erstlingswerk den Stamm charakterisierte: „geschichtlich gewordene Einheiten“⁵⁵. Andererseits handelt es sich bei ihnen, namentlich wenn sie über ein so bedeutendes geschichtliches Beharrungsvermögen verfügen wie Westfalen, ebensowenig um rein zufällige Hervorbringungen eines in freier Willkür schaltenden Geschehens, sondern zugleich auch um das Ergebnis von langlebigen und mehr oder weniger gleich gerichteten Tendenzen, deren kompliziertes Geflecht aus geographisch-lagemäßigen, geschichtlichen und natürlich auch ethnischen Kräften sich immer nur annäherungsweise erfassen läßt. Keine Seite darf auf Kosten der anderen verkürzt werden⁵⁶.

⁵⁵ Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte (Jena 1926), S. 123. In gleichem Sinne H. Grundmann in seinem Vortrag über Stämme und Länder in der deutschen Geschichte auf dem letztjährigen „Tag der westfälischen Geschichte“ in Münster, abgedruckt in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht Jg. 6, 1955.

⁵⁶ In dieser Feststellung gipfelte auch ein Vortrag O. Brunners über „Land“ und Stamm auf der von Th. Mayer im April 1955 auf der Reichenau veranstalteten Tagung über die frühmittelalterlichen Stammesprobleme, der ich mancherlei Anregung verdanke.

Zur Frage der nordwestdeutschen Siedlungs- und Kulturgrundlagen im Frühmittelalter

Archäologische Anmerkungen zu Funden des 8. Jahrhunderts aus Nordwestdeutschland*

Von Fritz Tischler

Die Forschung zur Geschichte der Altsachsen wurde in den vergangenen 10 Jahren von der vorgeschichtlichen Archäologie in zunehmendem Maße gefördert. Besonders die Ausgrabungen der wüst¹ gewordenen Siedlungsplätze, der Wurten in der Nordsee-Marsch und der so schwer erreichbaren Baureste unter den zerstörten Städten haben uns an eine Fülle von Problemen herangeführt, deren Auswirkung auf die historische Forschung kaum abzuschätzen ist.

An erster Stelle dürfen die Untersuchungen des Landesmuseums Münster genannt werden, das in mehreren Grabungskampagnen eine „sächsische Siedlung der Karolingerzeit bei Warendorf“ an der Ems freilegen konnte. Der örtliche Grabungsleiter W. Winkelmann hat unter der eben zitierten Überschrift einen Vortragsbericht in dieser Zeitschrift zum Abdruck gebracht², der mittlerweile durch einen ausführlicheren zweiten Bericht in der „Germania“³ ergänzt wurde. Der zweite Aufsatz hat die Überschrift „eine westfälische Siedlung des 8. Jahrhunderts bei Warendorf“. Die Variation der Überschriften mag der äußere Anlaß sein, einige ergänzende Bemerkungen zu den wichtigen Ausgrabungsbefunden beizusteuern.

* Dieser Beitrag ist eine neue Fassung des Vortrages vom „Tag der Westfälischen Geschichte“, Münster 1954. Das ausführlichere Material, das in dem Vortrag verarbeitet war, findet man in dem demnächst erscheinenden Bericht über den „Stand der Sachsenforschung, archäologisch gesehen“ (Berichte der Römisch-Germanischen Kommission, Frankfurt/M.).

¹ Der Ausdruck „wüst“ wird ganz allgemein für die Aufgabe einer Siedlung verwendet. Vgl. B. Huppertz, Rhein. Vierteljahrsbl. 7, 1937, 373.

² Westfälische Forschungen 7, 1953/54, 266.

³ W. Winkelmann, Germania 32, 1954, 189. — Ders., Vredener Festbuch (1952), 20 ff.